Bundesgesetzblatt

Teil II

1955	Ausgegeben zu Bonn am 29. September 1955	Nr. 22

Verordnung über die Seelotsreviere, ihre Grenzen und die Lotsensignale (Allgemeine Lotsordnung und Lotsensignalordnung).

Vom 20. September 1955.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 3, des § 15 und des § 58 Nr. 4 des Gesetzes über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1035) wird verordnet:

§ 1
Seelotsreviere

Im Geltungsbereich des Gesetzes über das Seelotswesen werden die Seelotsreviere Ems, Weser I und II, Elbe I und II, Nord-Ostsee-Kanal I und II, Kieler Förde und Trave gebildet.

§ 2
Grenzen der Seelotsreviere

(1) Das Seelotsrevier Ems umfaßt alle Fahrtstrecken auf der Ems zwischen Papenburg und der Außenstation des Lotsendampfers bei der Ansteuerungstonne „Westerems".

(2) Das Seelotsrevier Weser I umfaßt alle Fahrtstrecken auf der Weser zwischen Bremen und Bremerhaven. Das Seelotsrevier Weser II umfaßt alle Fahrtstrecken auf der Weser zwischen Bremerhaven und der Außenstation des Lotsendampfers bei Feuerschiff „Weser" oder der Ansteuerungstonne „Alte Weser".

(3) Das Seelotsrevier Elbe I umfaßt alle Fahrtstrecken auf der Elbe zwischen Hamburg und der Kanalreede Brunsbüttelkoog und auslaufend von Hamburg und den zwischen Hamburg und Brunsbüttelkoog liegenden Häfen die Fahrtstrecke bis zu der Außenstation des Lotsendampfers bei Feuerschiff „Elbe 1". Das Seelotsrevier Elbe II umfaßt alle übrigen Fahrtstrecken auf der Elbe zwischen der Kanalreede Brunsbüttelkoog und der Außenstation des Lotsendampfers bei Feuerschiff „Elbe 1".

(4) Das Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal I umfaßt alle Fahrtstrecken zwischen der Kanalreede Brunsbüttelkoog und Nübbel. Das Seelotsrevier

Nord-Ostsee-Kanal II umfaßt alle Fahrtstrecken zwischen Nübbel und der Kanalreede Kiel-Holtenau.

(5) Das Seelotsrevier Kieler Förde umfaßt alle Fahrtstrecken auf der Kieler Förde und darüber hinaus bis zu dem Feuerschiff „Kiel".

(6) Das Seelotsrevier Trave umfaßt alle Fahrtstrecken zwischen Lübeck und der Ansteuerungstonne „Lübeck A" vor Travemünde.

§ 3

Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörden für das Seelotswesen der Reviere sind

1. die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Aurich für die Ems,
2. die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen für die Weser,
3. die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg für die Elbe,
4. die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel für den Nord-Ostsee-Kanal, die Kieler Förde und die Trave.

(2) Für die Lotsen, die außerhalb der Reviere über See lotsen (Überseelotsen), sind Aufsichtsbehörden für das Gebiet der Nordsee die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg, für das Gebiet der Ostsee die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel.

(3) Für das übrige Seelotswesen außerhalb der Reviere ist Aufsichtsbehörde die jeweils örtlich zuständige Wasser- und Schiffahrtsdirektion.

§ 4

Ermächtigung der Mittelbehörden zum Erlaß von Lotsordnungen

Die Aufsichtsbehörden werden ermächtigt, für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich

1. die Verwaltung und Ordnung der Reviere und
2. die Voraussetzungen, unter denen Schiffe auf den Fahrtstrecken des Nord-Ostsee-Kanals und der Trave zur Annahme eines Lotsen verpflichtet sind,

durch besondere Lotsordnungen zu regeln.

§ 5

Übergangszeit für neubestallte Lotsen

(1) Nach seiner ersten Bestallung darf ein Seelotse auf den nachstehenden Revieren während einer Übergangszeit nur Schiffe bestimmter Größe lotsen, und zwar

1. auf dem Seelotsrevier Ems
   im ersten und zweiten Jahr Schiffe bis zu 4 000 BRT;
2. auf dem Seelotsrevier Weser I
   im ersten Jahr Schiffe bis zu 2 000 BRT,
   im zweiten Jahr Schiffe bis zu 4 500 BRT;
3. auf dem Seelotsrevier Weser II
   im ersten Jahr Schiffe bis zu 4 000 BRT,
   im zweiten Jahr Schiffe bis zu 10 000 BRT;
4. auf den Seelotsrevieren der Elbe
   im ersten Jahr Schiffe bis zu 3 000 BRT,
   im folgenden halben Jahr Schiffe bis zu 6 000 BRT,
   im darauffolgenden halben Jahr Schiffe bis zu 10 000 BRT;
5. auf den Seelotsrevieren Nord-Ostsee-Kanal I und II
   im ersten Vierteljahr Schiffe bis zu 1 000 BRT,
   im zweiten Vierteljahr Schiffe bis zu 2 000 BRT,
   im dritten Vierteljahr Schiffe bis zu 3 000 BRT,
   im vierten Vierteljahr Schiffe bis zu 5 000 BRT,
   im folgenden halben Jahr Schiffe bis zu 7 500 BRT,
   im darauffolgenden halben Jahr Schiffe bis zu 10 000 BRT;
6. auf dem Seelotsrevier Kieler Förde
   im ersten halben Jahr Schiffe bis zu 2 500 BRT,
   im zweiten halben Jahr Schiffe bis zu 5 000 BRT;
7. auf dem Seelotsrevier Trave
   im ersten Vierteljahr Schiffe bis zu 2 000 BRT.

(2) Die Aufsichtsbehörden können im Rahmen der Ermächtigung des § 4 für Schiffe über 10 000 BRT weitere Übergangszeiten vorschreiben, soweit es die örtlichen Besonderheiten des Reviers im Interesse der Sicherheit der Schiffahrt erfordern.

§ 6

Führung der Börtliste

(1) Die Lotsenbrüderschaften haben nach näherer Bestimmung der Börtordnung Bört- und Schiffslisten zu führen. In diese sind einzutragen

1. der Beginn der Lotsung,
2. das Ziel der Lotsung,
3. das Ende der Lotsung,
4. der Antritt und die Beendigung der zur Lotsung erforderlichen An- und Abmarschwege des Lotsen,
5. die Dauer erforderlicher Wartezeiten.

(2) Die Bört- und Schiffslisten sind der Aufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

§ 7

Anforderungssignale für Seelotsen

(1) Als Signale zur Anforderung eines Seelotsen dienen vorbehaltlich des § 8

1. bei Tage
   a) die am Vormast gehißte, mit einem weißen Streifen von 1/5 der Flaggenbreite umgebene Bundesflagge (Lotsenflagge) oder
   b) die Flagge „G" des Internationalen Signalbuches 1931 und bei unsichtigem Wetter das als Schallsignal gegebene Morsesignal „G" (G = — — ·) oder
   c) das Signal „PT" des Internationalen Signalbuches 1931;
2. bei Nacht
   a) Blaufeuer, die alle fünfzehn Minuten abgebrannt werden, oder
   b) ein unmittelbar über der Reeling in Zwischenräumen von kurzer Dauer gezeigtes helles weißes Licht, das jedesmal ungefähr eine Minute lang sichtbar ist, oder
   c) das Signal „PT" des Internationalen Signalbuches 1931 durch Blinksignal.

(2) Zur Anforderung eines Seelotsen innerhalb der einzelnen Reviere gelten neben dem allgemeinen Anforderungssignal für Seelotsen (Absatz 1) die besonderen Lotsensignale der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 6. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 553) und der Betriebsordnung für den Nord-Ostsee-Kanal vom 14. Januar 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Schleswig S. 79).

§ 8

Besondere Lotsensignale für die Jade

Zur Anforderung eines Lotsen für die Jade (nach Wilhelmshaven) bei der Station des Lotsendampfers bei Feuerschiff „Weser" oder bei der Ansteuerungstonne „Alte Weser" dienen

1. am Tage das allgemeine Anforderungssignal für Seelotsen (§ 7) und die darunter gesetzte Flagge „J" (Jot) des Internationalen Signalbuches von 1931,
2. bei Nacht das mit Morselampe oder Scheinwerfer, bei unsichtigem Wetter als Schallsignal gegebene Morsesignal „J" (Jot = · — — —).

§ 9

Signal für das Absetzen eines Lotsen

Als Signale zum Absetzen eines Lotsen dienen

1. am Tage die halbgehißte Flagge „G" des Internationalen Signalbuches 1931 und bei unsichtigem Wetter ein Schallsignal von drei langen Tönen (— — —),
2. bei Nacht ein Signal von drei langen Tönen (— — —) oder das diesem entsprechende Morsezeichen.

§ 10

Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung über die Lotsensignalordnung vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 909) und die Verordnung zur Änderung der Lotsensignalordnung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 749) außer Kraft.

(2) Bis zum Erlaß der Lotsordnungen nach § 4 bleiben die örtlichen Vorschriften über das Seelotswesen der einzelnen Reviere in Kraft, soweit sie nicht dieser Verordnung widersprechen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 bis 9 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über das Seelotswesen.

§ 12

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt gemäß § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 61 des Gesetzes über das Seelotswesen auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft.

Bonn, den 20. September 1955.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Fernmeldevertrages Buenos Aires 1952 für die Bundesrepublik Deutschland.

Vom 20. August 1955.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Januar 1955 über den Internationalen Fernmeldevertrag Buenos Aires 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 9) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag für die Bundesrepublik Deutschland auf Grund der am 26. Juli 1955 erfolgten Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach seinem Artikel 15 Abs. 3 am 26. Juli 1955 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 20. August 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Berger

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages London 1948.

Vom 6. September 1955.

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1948 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 603) ist in Kraft getreten für

Rumänien	am 30. Dezember 1954,
Monako	am 12. April 1955,
Dominikanische Republik	am 29. Juni 1955.

Die französische Regierung hat das Übereinkommen auf folgende Gebiete ausgedehnt:

Tunesien	mit Wirkung vom 22. April 1955,
Marokko	mit Wirkung vom 22. April 1955,
französische überseeische Gebiete	mit Wirkung vom 31. Mai 1955.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. September 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1042).

Bonn, den 6. September 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens über die Sklaverei im Verhältnis zu Ägypten.

Vom 8. September 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ägyptischen Regierung ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

das in Genf am 25. September 1926 unterzeichnete Übereinkommen über die Sklaverei (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 63)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ägypten mit Wirkung vom 1. Januar 1955 gegenseitig wieder angewendet wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 699).

Bonn, den 8. September 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung.

Vom 16. September 1955.

Das Abkommen vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 1013) ist nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden bei dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Paris für die folgenden Staaten in Kraft getreten:

Norwegen	am 4. Oktober 1954,
Jugoslawien	am 9. Februar 1955,
Italien	am 24. Februar 1955.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. November 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1132).

Bonn, den 16. September 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung
zu dem Kulturabkommen vom 23. Oktober 1954
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik.**

Vom 23. September 1955.

In Paris ist am 23. Oktober 1954 ein Kulturabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik nebst Briefwechsel unterzeichnet worden.

Das Abkommen nebst Briefwechsel, das nachstehend veröffentlicht wird, ist auf Grund des in Bonn am 28. Juli 1955 erfolgten Austausches der Ratifikationsurkunden gemäß seinem Artikel 18 am gleichen Tage in Kraft getreten.

Bonn, den 23. September 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Kulturabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß eine fruchtbare Zusammenarbeit und ein gesteigerter Austausch zwischen dem deutschen und dem französischen Volk auf kulturellem Gebiet die Sache des Friedens und des vereinten Europa nur fördern können,

ENTSCHLOSSEN, im Hinblick auf dieses Ziel in beiden Ländern das Verständnis für das Geistesleben und die Kultur des Nachbarlandes zu entwickeln, haben

die Regierung
der Bundesrepublik Deutschlands
einerseits,

und die Regierung
der Französischen Republik
andererseits,

BESCHLOSSEN, ein Abkommen zu schließen, das wie folgt lautet:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Teile bemühen sich, in den Universitäten und anderen Hochschulen ihres Gebietes regelmäßige Lehrgänge für den Unterricht in der Sprache und Kultur des anderen Landes einzurichten.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Teile fördern in ihrem Gebiet, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften des betreffenden Landes, die Gründung kultureller Einrichtungen wie deutsch-französischer Hochschulinstitute und Studienzentren oder Studienzirkel.

Jeder Teil wird im Gebiete seines Landes die kulturellen Einrichtungen, die der andere Teil errichtet, unterstützen.

Die allgemeine Bezeichnung „kulturelle Einrichtungen" gilt auch für die Schulen, welche die in diesem Abkommen umrissenen Ziele verfolgen.

CONSIDÉRANT qu'une fructueuse coopération et un accroissement des échanges entre les peuples allemand et français dans le domaine culturel ne peuvent que servir la cause de la paix et de l'Europe unie,

RÉSOLUS à développer, à cette fin, dans chacun des deux pays, la connaissance et la plus large compréhension de l'activité intellectuelle et de la culture du pays voisin;

Le Gouvernement
de la République Fédérale d'Allemagne,
d'une part,

et le Gouvernement
de la République Française,
d'autre part,

ONT DÉCIDÉ de conclure un accord dans les termes énoncés ci-dessous:

Article 1

Les Hautes Parties contractantes s'attacheront à créer dans les Universités et autres établissements d'enseignement supérieur de leur territoire, des cours réguliers consacrés à l'étude de la langue et de la civilisation de l'autre pays.

Article 2

Les Hautes Parties contractantes favoriseront l'établissement, sur leur territoire, d'institutions culturelles, telles que Instituts de Hautes Etudes, Centres ou Cercles d'Etudes, destinées aux études franco-allemandes dans le cadre des lois et règlements en vigueur dans le pays intéressé.

Chacune d'elles prêtera assistance aux institutions culturelles que l'autre Partie établira sur son territoire.

La désignation générale d'institution culturelle s'applique également aux écoles poursuivant les objectifs définis dans cet accord.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Teile organisieren den Austausch von Professoren, Gelehrten, Lektoren, Assistenten sowie verantwortlichen Leitern kultureller Gruppen, die außerhalb der Hochschulen stehen. Die Bestimmungen zur Durchführung dieser Regelung, insbesondere bezüglich der Zahl und der Eignung der auszutauschenden Persönlichkeiten sowie der Dauer ihres Aufenthaltes und der Höhe ihrer Vergütung, bilden den Gegenstand von Vorschlägen des im Artikel 16 vorgesehenen gemischten Ausschusses.

Die Hohen Vertragschließenden Teile fördern ferner den Austausch von Professorengruppen, den Austausch von Studenten, Schülern, Technikern oder Lehrlingen.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Teile fördern die Einrichtung von Ferienkursen für Lehrpersonal, Studenten und Schülern des anderen Teiles.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Teile fördern die Zusammenarbeit der in jedem der beiden Länder anerkannten Jugendverbände sowie die Jugendtreffen erzieherischen, sozialen oder beruflichen Charakters. Zu diesem Zweck tauschen sie Informationen über die Verbände und die Stellen aus, deren Ziel der Ausbau des Jugendaustausches ist.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Teile stellen eine bestimmte Anzahl von Beihilfen und Stipendien für Staatsangehörige des anderen Teiles zur Verfügung.

Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Teile tragen, soweit irgend möglich, Sorge dafür, daß in allen Universitäten und höheren Lehranstalten ihres Gebietes Unterricht in der Sprache und Literatur des anderen Teiles veranstaltet und daß den Schülern diese Sprache als erste oder zweite obligatorische lebende Sprache zur Wahl gestellt wird.

Sie tragen ferner dafür Sorge, daß den Schülern der Fachschulen sowie der höheren Handels- und Gewerbeschulen die gleichen Möglichkeiten geboten werden.

Artikel 8

Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, darauf hinzuarbeiten, daß die in ihrem Gebiet absolvierten Studien, Prüfungswettbewerbe und Examina sowie die hierfür erlangten Zeugnisse im Gebiete des anderen Teiles entweder für Schul- oder Hochschulzwecke oder in bestimmten Fällen zur Ausübung bestimmter Berufe ganz oder teilweise als gleichwertig anerkannt werden. Diese Anerkennungen der Gleichwertigkeit werden von dem nachstehend in Artikel 16 vorgesehenen ständigen gemischten Ausschuß vorgeschlagen.

Artikel 9

Die Hohen Vertragschließenden Teile bemühen sich, zur besseren Kenntnis ihrer Kultur beizutragen, indem sie im anderen Lande Vorträge, Konzerte, Ausstellungen, Theateraufführungen und künstlerische Darbietungen aller Art veranstalten sowie Bücher, Zeitschriften und andere kulturellen Veröffentlichungen, musikalische Partituren, Schallplatten und Filme verbreiten. Ferner gewähren sie volle Unterstützung allen kulturellen Veranstaltungen, die von dem im Artikel 16 vorgesehenen Ausschuß genehmigt sind, und fördern die Verbreitung der aus dem anderen Lande stammenden Kulturgüter.

Article 3

Les Hautes Parties contractantes organiseront l'échange de professeurs, de savants, de lecteurs, d'assistants ainsi que de responsables de groupements culturels extra-universitaires. Les modalités d'application de cette disposition, en ce qui concerne notamment le nombre et la spécialité des personnalités à échanger ainsi que la durée de leur séjour et le montant de l'indemnité qui leur sera allouée, feront l'objet de propositions de la part de la Commission mixte prévue à l'article 16.

Les Hautes Parties contractantes favoriseront de même l'échange de groupes de professeurs, l'échange d'étudiants, d'élèves, de techniciens ou d'apprentis.

Article 4

Les Hautes Parties contractantes encourageront la création de cours de vacances à l'intention du personnel enseignant, des étudiants et des élèves de l'autre Partie.

Article 5

Les Hautes Parties contractantes favoriseront la coopération des organisations de jeunesse reconnues dans chacun des deux pays, ainsi que les rencontres de jeunesse ayant un caractère éducatif, social ou professionnel. Elles échangeront des informations concernant les organisations et les services qui ont pour but le développement des mouvements d'échange parmi la jeunesse.

Article 6

Les Hautes Parties contractantes mettront un certain nombre de subventions et de bourses à la disposition des nationaux de l'autre Partie.

Article 7

Les Hautes Parties contractantes veilleront, dans toute la mesure du possible, à ce que soit organisé dans toutes les universités et établissements du second degré de leur territoire, un enseignement de la langue et de la littérature de l'autre Partie et à ce que cet enseignement soit proposé au choix des élèves, à titre de première ou de deuxième langue vivante obligatoire.

Elles veilleront à ce que les mêmes possibilités soient offertes aux élèves des établissements techniques et des établissements d'enseignement industriel et commercial du second degré.

Article 8

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à rechercher les moyens d'accorder aux études effectuées, aux concours et examens passés et aux diplômes obtenus sur le territoire de l'une d'elles, une équivalence partielle ou totale sur le territoire de l'autre, soit dans les établissements universitaires et scolaires, soit, en des cas déterminés, pour l'exercice de certaines professions. Ces équivalences seront proposées par la Commission mixte permanente prévue à l'article 16 ci-dessous.

Article 9

Les Hautes Parties contractantes s'efforceront de mieux faire connaître leur culture par l'organisation dans l'autre pays de conférences, de concerts, d'expositions, de représentations théâtrales et de manifestations artistiques de toute sorte; par la diffusion de livres, de périodiques et autres publications culturelles, de partitions musicales, de musique enregistrée et de films. Elles prêteront, d'autre part, tout leur concours aux manifestations culturelles approuvées par la Commission prévue à l'article 16 ainsi qu'à la diffusion du matériel culturel en provenance de l'autre pays.

Artikel 10

Die Hohen Vertragschließenden Teile tragen ferner im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften dafür Sorge, daß für Bücher, Zeitschriften und andere Veröffentlichungen, Kunstwerke, Nachbildungen von Kunstwerken, musikalische Partituren, Filme und Schallplatten, die in einem der beiden Länder herausgegeben oder hergestellt werden, weitestgehende Einfuhrerleichterungen gewährt werden, soweit diese Gegenstände kulturellen Charakters sind.

Die Hohen Vertragschließenden Teile tragen ferner dafür Sorge, daß die zuständigen Behörden den gegenseitigen Austausch von Rundfunk- und Fernsehsendungen, die der Verbreitung von Kulturgut gewidmet sind, zulassen; sie werden alle zu diesem Zweck notwendigen Erleichterungen gewähren.

Artikel 11

Die Hohen Vertragschließenden Teile erleichtern, soweit irgend möglich, die Lösung der finanziellen Probleme, die sich aus der kulturellen Tätigkeit der anderen Partei auf ihrem Gebiet ergeben.

Artikel 12

Die Hohen Vertragschließenden Teile sind bestrebt, für die in einem der vorstehenden Artikel in Betracht kommenden Personen eine Vorzugsregelung zu treffen, um zu ermöglichen, daß sie den Sichtvermerk für die Einreise in das Nachbarland, solange ein solcher erforderlich ist, rasch und zu geringsten Gebühren erhalten.

Artikel 13

Die Hohen Vertragschließenden Teile tragen mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln und im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften dafür Sorge, daß in allen Zweigen des Unterrichtswesens die Fragen, die den anderen Teil betreffen, mit größter Sachlichkeit dargestellt werden, und daß aus den Lehrbüchern, insbesondere den Geschichtsbüchern, jede Bewertung entfernt wird, die durch ihren emotionalen Charakter dem guten Einvernehmen zwischen den beiden Völkern schaden könnte.

Die Hohen Vertragschließenden Teile unterstützen alle hierauf gerichteten Bemühungen.

Artikel 14

Die Hohen Vertragschließenden Teile konsultieren einander zur Wahrung ihrer gemeinsamen kulturellen Interessen im Auslande.

Artikel 15

Die Hohen Vertragschließenden Teile sind bestrebt, gemeinsam die geeigneten Wege zu finden, um den Schutz, die Einziehung und die Überweisung der aus dem Urheberrecht fließenden Beträge, der Künstlerhonorare sowie aller mit Rundfunk- und Fernsehsendungen verbundenen Rechte zu erleichtern.

Artikel 16

Zur Lösung der Fragen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben, und zur Herbeiführung ständiger unmittelbarer gemeinsamer Beratungen zwischen den Hohen Vertragschließenden Teilen auf dem Gebiet der kulturellen Beziehungen, wird ein ständiger gemischter Ausschuß gebildet.

Jeder Hohe Vertragschließende Teil ernennt zu diesem Zweck sechs Vertreter. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Organs richten sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden für die Bundesrepublik Deutschland vom Minister des Auswärtigen im Benehmen mit dem zuständigen Bun-

Article 10

Les Hautes Parties contractantes s'attacheront également, dans le cadre des lois et règlements en vigueur, à accorder le maximum de facilités à l'entrée sur leur territoire, des livres, des périodiques et autres publications, des œuvres d'art, des reproductions d'œuvres d'art, des partitions musicales, des films et des disques édités ou produits dans l'un des deux pays et à condition qu'ils présentent un caractère culturel.

Les Hautes Parties contractantes veilleront à obtenir des administrations intéressées l'octroi réciproque d'émissions radiophoniques et télévisées consacrées à la diffusion culturelle et accorderont toutes facilités nécessaires à cette fin.

Article 11

Les Hautes Parties contractantes faciliteront, dans toute la mesure du possible, la solution des problèmes financiers soulevés par l'action culturelle de l'autre Partie sur son propre territoire.

Article 12

Les Hautes Parties contractantes s'efforceront d'établir, pour les personnes visées par un des paragraphes précédents, un régime de faveur en vue de l'obtention rapide et aux moidres frais du visa d'entrée dans le pays voisin, tant que celui-ci sera exigé.

Article 13

Les Hautes Parties contractantes veilleront, par les moyens en leur pouvoir et dans le cadre de leur législation intérieure, à ce que, dans tous les ordres d'enseignement, les questions intéressant l'autre Partie soient présentées avec la plus grande objectivité et à ce que les manuels scolaires, notamment les manuels d'histoire, soient expurgés de toute appréciation de caractère passionnel pouvant nuire à la bonne entente entre les deux peuples.

Les Hautes Parties contractantes soutiendront tous les efforts dirigés en ce sens.

Article 14

Les Hautes Parties contractantes se consulteront en vue de la préservation de leurs intérêts culturels communs à l'étranger.

Article 15

Les Hautes Parties contractantes s'attacheront à rechercher en commun les meilleurs moyens de faciliter la protection, la perception et le transfert des droits d'auteurs et des cachets d'artistes ainsi que les droits relatifs à la radiodiffusion et à la télévision.

Article 16

En vue de résoudre les questions que posera la mise en application du présent accord et afin d'établir entre les Hautes Parties contractantes des consultations directes et suivies dans le domaine des relations culturelles, il sera constitué une Commission mixte permanente.

Chacune des Hautes Parties contractantes désignera six représentants à cet effet. La composition et le fonctionnement de cet organisme seront régis par les principes suivants:

1) Les membres de la Commission seront nommés, pour la République Fédérale d'Allemagne, par le Ministre des Affaires Etrangères, en accord avec le Ministre

desminister und den Kultusministern der Länder und für Frankreich von dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und dem Erziehungsminister ernannt. Jede Liste wird dem anderen Teil auf diplomatischem Wege zur Billigung übermittelt.

2. Der gemischte Ausschuß tagt so oft es erforderlich ist, wenigstens aber einmal jährlich in Plenarsitzung abwechselnd in Deutschland und Frankreich. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Ausschusses des Landes, in dem die Tagung stattfindet. Der Sekretär wird vom anderen Teile ernannt und hat beratende Stimme.

3. Der Ausschuß kann erforderlichenfalls Sachverständige als technische Berater hinzuziehen.

4. Stehen auf der Tagesordnung technische Fragen, die eine eingehende Prüfung erfordern, so kann der Ausschuß vorläufig Unterausschüsse einsetzen, in denen jeder Teil in gleicher Stärke vertreten ist. Der Vorsitz in diesen Unterausschüssen wird nach dem in Ziffer 2 dieses Artikels aufgestellten Grundsatz abwechselnd geführt.

Artikel 17

Dieses Abkommen gilt von dem in Artikel 18 bezeichneten Zeitpunkt ab auch für Berlin, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Französischen Republik die Erklärung abgibt, daß alle für die Anwendung dieses Abkommens in Berlin erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 18

Dieses Abkommen soll in möglichst kurzer Frist ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden findet in Bonn statt. Das Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Das vorliegende Abkommen bleibt mindestens 5 Jahre lang in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

GESCHEHEN zu Paris am dreiundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertvierundfünfzig.

Adenauer

Pierre Mendès-France
Jean Berthoin

Fédéral compétent et les Ministres des Cultes des Länder; pour la France, par le Ministre des Affaires Etrangères et le Ministre de l'Education Nationale. Chaque liste sera transmise, pour approbation, à l'autre Partie, par la voie diplomatique.

2) La Commission mixte se réunira en séance plénière chaque fois que la nécessité s'en fera sentir et au moins une fois par an, alternativement en France et en Allemagne. La présidence sera assurée par un membre de la Commission appartenant au pays où se tient la réunion. Le secrétaire, avec voix consultative, sera désigné par l'autre Partie.

3) En cas de besoin, la Commission pourra s'adjoindre des experts à titre de conseillers techniques.

4) Si des questions d'ordre technique exigeant un examen détaillé figurent à l'ordre du jour, la Commission pourra créer provisoirement des sous-commissions dans lesquelles chacune des deux Parties sera représentée par un nombre égal de membres. La présidence de ces sous-commissions sera attribuée selon le principe d'alternance défini au paragraphe 2 du présent article.

Article 17

Cet accord s'applique également à Berlin à compter de la date prévue à l'article 18 sous réserve que le Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne aura fait au Gouvernement de la République Française une déclaration précisant que toutes les conditions légales nécessaires à l'application de cet accord sont remplies à Berlin.

Article 18

Le présent accord sera ratifié dans le plus bref délai. L'échange des instruments de ratification aura lieu à Bonn. L'accord entrera en vigueur le jour de l'échange des instruments de ratification.

Le présent accord restera en vigueur pendant une période d'au moins cinq ans.

EN FOI DE QUOI, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leur sceau.

FAIT à Paris, le vingt-troisième jour du mois d'Octobre 1954.

Pierre Mendès-France
Jean Berthoin

Adenauer

Ministère
des Affaires Étrangères

Liberté-Égalité-Fraternité
République Française

Paris, le 23 Octobre 1954

Monsieur le Docteur Konrad Adenauer

Chancelier et Ministre des Affaires Etrangères
de la République Fédérale d'Allemagne

Monsieur le Chancelier,

Me référant à l'article 7 de l'accord culturel franco-allemand signé ce jour, j'ai l'honneur d'appeler votre attention sur le très grand intérêt que le Gouvernement Français attache à l'enseignement de la langue et de la littérature françaises dans les établissements d'enseignement secondaire allemands dans des conditions comparables à la situation qui est faite en France à l'enseignement de la langue et de la littérature allemandes.

Afin que cette question puisse recevoir une solution pleinement conforme à l'esprit de l'accord culturel conclu entre nos deux pays, il me paraît souhaitable que la Commission-Mixte prévue à l'article 16 formule à ce sujet des vœux que le Gouvernement de la République Fédérale recommandera à l'examen favorable d'organismes tels que la Conférence Permanente des Ministres des Cultes des Länder.

D'autre part, toutes dispositions devraient être prises en vue de faire participer les représentants des Gouvernements des Länder intéressés aux travaux de la Commission-Mixte prévue, soit à titre de membres titulaires, soit comme experts, soit enfin comme membres de sous-commission.

Je vous prie de bien vouloir agréer, Monsieur le Chancelier, les assurances de ma haute considération ./.

signé: Pierre Mendès-France

(Übersetzung)

Ministerium für
Auswärtige Angelegenheiten

Paris, den 23. Oktober 1954

Herrn
Dr. Konrad Adenauer

Bundeskanzler und Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland

Herr Bundeskanzler!

Unter Bezugnahme auf Artikel 7 des heute unterzeichneten deutsch-französischen Kulturabkommens habe ich die Ehre, Ihre Aufmerksamkeit auf den sehr großen Wert zu lenken, den die Französische Regierung darauf legt, daß die französische Sprache und Literatur in den deutschen höheren Lehranstalten unter Bedingungen gelehrt wird, die denen des Unterrichts in der deutschen Sprache und Literatur in Frankreich entsprechen.

Damit diese Frage in einer Weise gelöst werden kann, die mit dem Geist des zwischen unseren beiden Ländern geschlossenen Kulturabkommens voll übereinstimmt, scheint es mir wünschenswert, daß der in Artikel 16 vorgesehene gemischte Ausschuß entsprechende Vorschläge ausarbeitet, die die Bundesregierung Gremien wie der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder zur wohlwollenden Prüfung empfiehlt.

Außerdem sollten alle Vorkehrungen getroffen werden, um die in Frage kommenden Vertreter der Länderregierungen an den Arbeiten des vorgesehenen gemischten Ausschusses zu beteiligen, entweder als ordentliche Mitglieder oder als Sachverständige oder als Mitglieder eines Unterausschusses.

Genehmigen Sie, Herr Bundeskanzler, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Pierre Mendès-France

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Paris, den 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Ministerpräsidenten und
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Pierre Mendès-France
Paris

Herr Ministerpräsident,

unter Bezugnahme auf Artikel 7 des heute unterzeichneten deutsch-französischen Kulturabkommens haben Sie meine Aufmerksamkeit auf den großen Wert gelenkt, den die Französische Regierung darauf legt, daß die französische Sprache und Literatur in den deutschen höheren Lehranstalten unter Bedingungen unterrichtet wird, die denen des Unterrichts der deutschen Sprache und Literatur in Frankreich entsprechen.

Um dieser Frage eine Lösung zu geben, die mit dem Geist des zwischen unseren beiden Ländern geschlossenen Kulturabkommens voll übereinstimmt, scheint es Ihnen wünschenswert, daß der im Artikel 16 vorgesehene gemischte Ausschuß zu dieser Frage Vorschläge formuliert, die die Bundesregierung Gremien, wie der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, zur wohlwollenden Prüfung empfehlen wird. Gleichzeitig sollten alle Vorkehrungen getroffen werden, um die interessierten Länderregierungen an den Arbeiten des vorgesehenen gemischten Ausschusses zu beteiligen, entweder durch ein ordentliches Mitglied oder durch einen Sachverständigen oder durch ein Mitglied eines Unterausschusses.

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Gesamtheit dieser Dispositionen meine volle Zustimmung findet.

Genehmigen Sie, Herr Ministerpräsident, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Adenauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen.

Vom 26. September 1955.

Das I. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,

das II. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,

das III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen,

das IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781)

treten für die Vereinigten Staaten von Amerika am 2. Februar 1956 in Kraft. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben anläßlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden am 2. August 1955 folgende Vorbehalte gemacht:

1. Vorbehalt zum I. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde:

(Übersetzung)

"The United States in ratifying the Geneva convention for the amelioration of the condition of the wounded and sick in armed forces in the field does so with the reservation that irrespective of any provision or provisions in said convention to the contrary, nothing contained therein shall make unlawful, or obligate the United States of America to make unlawful, any use or right of use within the United States of America and its territories and possessions of the Red Cross emblem, sign, insignia, or words as was lawful by reason of domestic law and a use begun prior to January 5, 1905, provided such use by pro-1905 users does not extend to the placing of the Red Cross emblem, sign, or insignia upon aircraft, vessels, vehicles, buildings or other structures, or upon the ground.

„Die Vereinigten Staaten ratifizieren das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde mit dem Vorbehalt, daß ungeachtet einer oder mehrerer anderslautender Bestimmungen desselben dadurch in keiner Weise die auf Grund innerstaatlicher Rechtsvorschriften gestattete und bereits vor dem 5. Januar 1905 begonnene Benutzung bzw. das Recht zur Benutzung des Wahrzeichens, Zeichens oder Abzeichens des Roten Kreuzes oder der Worte „Rotes Kreuz" innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, ihrer Gebiete und Besitzungen rechtswidrig gemacht wird oder die Vereinigten Staaten von Amerika verpflichtet werden, sie rechtswidrig zu machen, vorausgesetzt, daß eine derartige, vor dem Jahre 1905 begonnene Benutzung sich nicht auf das Anbringen von Wahrzeichen, Zeichen oder Abzeichen des Roten Kreuzes auf Luftfahrzeugen, Schiffen, Fahrzeugen, Gebäuden oder anderen Bauten oder am Boden erstreckt.

Rejecting the reservations which States have made with respect to the Geneva convention for the amelioration of the condition of the wounded and sick in armed forces in the field, the United States accepts treaty relations with all parties to that convention, except as to the changes proposed by such reservations."

Während die Vereinigten Staaten zwar die von bestimmten Staaten zu dem Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde gemachten Vorbehalte zurückweisen, stimmen sie vertraglichen Beziehungen mit allen Parteien dieses Abkommens zu, außer hinsichtlich der in derartigen Vorbehalten vorgeschlagenen Änderungen."

2. Vorbehalt zum II. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See:

(Übersetzung)

"Rejecting the reservations which States have made with respect to the Geneva convention for the amelioration of the condition of wounded, sick and shipwrecked members of armed forces at sea, the United States accepts treaty relations with all parties to that convention, except as to the changes proposed by such reservations."

„Während die Vereinigten Staaten zwar die von bestimmten Staaten zu dem Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See gemachten Vorbehalte zurückweisen, stimmen sie vertraglichen Beziehungen mit allen Parteien dieses Abkommens zu, außer hinsichtlich der in derartigen Vorbehalten vorgeschlagenen Änderungen."

3. Vorbehalt zum III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen:

(Übersetzung)

"Rejecting the reservations which States have made with respect to the Geneva convention relative to the treatment of prisoners of war, the United States accepts treaty relations with all parties to that convention, except as to the changes proposed by such reservations."

„Während die Vereinigten Staaten zwar die von bestimmten Staaten zu dem Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen gemachten Vorbehalte zurückweisen, stimmen sie vertraglichen Beziehungen mit allen Parteien dieses Abkommens zu, außer hinsichtlich der in derartigen Vorbehalten vorgeschlagenen Änderungen."

4. Vorbehalt zum IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten:

(Übersetzung)

"The United States reserves the right to impose the death penalty in accordance with the provisions of Article 68, paragraph 2, without regard to whether the offenses referred to therein are punishable by death under the law of the occupied territory at the time the occupation begins.

„Die Vereinigten Staaten behalten sich das Recht vor, die Todesstrafe gemäß Artikel 68 Abs. 2 ohne Rücksicht darauf zu verhängen, ob die darin erwähnten Verbrechen nach den zur Zeit des Beginns der Besetzung geltenden Rechtsvorschriften des besetzten Gebietes mit der Todesstrafe bedroht sind oder nicht.

Rejecting the reservations—other than to Article 68, paragraph 2—which States have made with respect to the Geneva convention relative to the protection of civilian persons in time of war, the United States accepts treaty relations with all parties to that convention, except as to the changes proposed by such reservations."

Während die Vereinigten Staaten zwar die von bestimmten Staaten zu dem Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten gemachten Vorbehalte zurückweisen, soweit es sich nicht um Vorbehalte zu Artikel 68 Abs. 2 handelt, stimmen sie vertraglichen Beziehungen mit allen Parteien dieses Abkommens zu, außer hinsichtlich der in derartigen Vorbehalten vorgeschlagenen Änderungen."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. März 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 596).

Bonn, den 26. September 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Berger

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern.

Vom 22. September 1955.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1955 über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern (Bundesgesetzbl. II S. 755) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nebst Schlußprotokoll nach seinem Artikel 12 auf Grund des am 7. September 1955 erfolgten Austausches der Ratifikationsurkunden am 7. September 1955 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 22. September 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern.

Vom 23. September 1955.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1955 über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (Bundesgesetzbl. II S. 749) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nebst Schlußprotokoll nach seinem Artikel 24 auf Grund des am 7. September 1955 erfolgten Austausches der Ratifikationsurkunden am 7. September 1955 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 23. September 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Beitritt Syriens).

Vom 26. September 1955.

Syrien hat die Beitrittsurkunde zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 729) am 25. Juni 1955 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; die Konvention ist damit gemäß ihrem Artikel XIII Abs. 3 für Syrien am 23. September 1955 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. August 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 856).

Bonn, den 26. September 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Berger

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September 1952 für die Bundesrepublik Deutschland.

Vom 26. September 1955.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1955 über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen (Bundesgesetzbl. II S. 101) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Welturheberrechtsabkommen sowie die Zusatzprotokolle 1 und 2 am 16. September 1955 und das Zusatzprotokoll 3 am 3. Juni 1955 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten sind. Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 3. Juni 1955 bei dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Paris hinterlegt worden.

Das Abkommen ist ferner in Kraft getreten für

Andorra, Chile, Costa Rica, Haiti, Israel, Kambodscha, Laos, Monako, Pakistan, Spanien und die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Alaska, Hawai, Panamakanalzone, Puerto Rico, Jungfern-Inseln) am 16. September 1955;

es wird in Kraft treten

für den Heiligen Stuhl am 5. Oktober 1955
und für Luxemburg am 15. Oktober 1955.

Das Zusatzprotokoll 1 ist außerdem in Kraft getreten für

Andorra, Costa Rica, Haiti, Israel, Kambodscha, Laos, Monako, Pakistan und die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Alaska, Hawai, Panamakanalzone, Puerto Rico, Jungfern-Inseln) am 16. September 1955;

es wird in Kraft treten

für den Heiligen Stuhl am 5. Oktober 1955
und für Luxemburg am 15. Oktober 1955.

Das Zusatzprotokoll 2 ist ferner in Kraft getreten für

Andorra, Chile, Costa Rica, Haiti, Israel, Kambodscha, Laos, Monako, Pakistan, Spanien und die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Alaska, Hawai, Panamakanalzone, Puerto Rico, Jungfern-Inseln) am 16. September 1955;

es wird in Kraft treten

für den Heiligen Stuhl am 5. Oktober 1955
und für Luxemburg am 15. Oktober 1955.

Das Zusatzprotokoll 3 ist ferner in Kraft getreten für

Andorra, Kambodscha, Laos und Pakistan am 19. August 1954,
Haiti am 1. September 1954,
die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Alaska, Hawai, Panamakanalzone, Puerto Rico, Jungfern-Inseln) am 6. Dezember 1954,
Costa Rica am 7. Dezember 1954,
Israel am 6. April 1955,
den Heiligen Stuhl am 5. Juli 1955
und Luxemburg am 15. Juli 1955.

Bonn, den 26. September 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Berger

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.